

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt nach §§ 17a Abs. 1, Abs. 4 i.V.m § 24a Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 24. November 2021 geltenden Fassung und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) für den Alb-Donau-Kreis folgende

Bekanntmachung

1. Die vom Landesgesundheitsamt für den Alb-Donau-Kreis veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 22. November 2021 und 23. November 2021 den Inzidenzwert von 500.
2. Überschreitet ein Stadt- oder Landkreis an zwei aufeinander folgenden Tagen während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe 2 die Sieben-Tage-Inzidenz von 500, so treten die entsprechenden Regelungen des § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO in Kraft. Gemäß § 24a Abs. 2 CoronaVO werden die zwei unmittelbar vor dem 24. November 2021 liegenden Tage mitgezählt.
3. Die Überschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkungen der Regelungen des § 17a Abs. 2 und CoronaVO treten am nächsten Tag nach der Bekanntmachung ein.
4. Ab Donnerstag, 25. November 2021 gelten die Regelungen des § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO.
5. Diese Feststellung wird am 24. November 2021 auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) öffentlich bekanntgegeben.

Ulm, den 24. November 2021


Heiner Scheffold
Landrat

Dieses Dokument wurde am 24. November 2021 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.